



Neuer Kollektivvertrag für ZahnärztInnen

Mit 1. Juni 2022 tritt der neue Kollektivvertrag für Angestellte bei Fachärzten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Kraft, wobei die Änderungen weitreichende Auswirkungen auf das Beschäftigungsausmaß und die Bezahlung der Arbeitnehmer/Innen haben:

Änderung der wöchentlichen Normalarbeitszeit

Die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit wurde von zurzeit 40 Stunden auf 38 Stunden herabgesetzt.

Auch für Teilzeitbeschäftigte sieht der Kollektivvertrag eine entsprechende aliquote Herabsetzung der Arbeitszeit vor. So wird die Arbeitszeit für alle bestehenden Teilzeitkräfte mit Wirkung zum 1. Juni 2022 bei einer vereinbarten Wochenarbeitszeit

- bis 10 Wochenstunden um 0,5 h
- bis 20 Wochenstunden um 1 h
- bis 30 Wochenstunden um 1,5 h
- bis 40 Wochenstunden um 2 h reduziert.

Diese Stundenreduktion kommt faktisch einer 5 % Gehaltserhöhung gleich.

Wichtig: Das Gehalt der Angestellten darf im Zuge der Arbeitszeitverkürzung **nicht** reduziert werden. Achtung: Dies gilt auch bei bestehenden kollektivvertraglichen Überzahlungen!

Nun gibt es zwei Möglichkeiten mit der Änderung umzugehen: Entweder wird eine neue Vereinbarung mit der herabgesetzten Arbeitszeit getroffen, oder man behält die bestehende Arbeitszeit bei und erhöht das Gehalt um die herabgesetzte Arbeitszeit. Zu beachten ist, dass dies nur für Beschäftigte mit einer Arbeitszeit bis 38 Stunden wöchentlich möglich ist. Eine Vereinbarung der Normalarbeitszeit über die 38 Stunden hinaus ist nicht mehr zulässig.

Beispiel: Arbeitnehmerin arbeitet zurzeit 10 Stunden, ihr Gehalt deckt ab dem 1.6.2022 nur mehr 9,5 Stunden pro Woche. Wenn sie weiter für 10 Stunden angemeldet sein soll, muss das Gehalt um die halbe Stunde erhöht werden.

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter

Die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter beträgt ca 9%, ist aber bei ausreichender Überzahlung nicht anzuwenden. Des Weiteren wurde die monatliche Gefahrenzulage von € 120,- auf € 131,- (bei Vollzeitbeschäftigung) erhöht.

Aufrechterhaltung der Überzahlung bei Vorrückung

Neu ist auch, dass bei einer dienstzeitabhängigen Vorrückung die Überzahlung betragsmäßig aufrecht zu erhalten ist.

Beispiel:

Arbeitnehmerin befindet sich im 4. Berufsjahr und hat damit einen Entgeltanspruch laut Kollektivvertrag von € 1.522,-. Ihr tatsächliches Gehalt beträgt € 1.700,-. Die Überzahlung beträgt daher € 178,-. Beim Wechsel in das 5. Berufsjahr muss die Überzahlung von € 178,- aufrechterhalten bleiben und zusätzlich zu dem neuen kollektivvertraglichen Entgelt in Höhe von € 1.540,- ausbezahlt werden. Das Gehalt der Arbeitnehmerin im 5. Berufsjahr ist somit auf zumindest € 1.718,- zu erhöhen.

Änderung bei Anlernlingen

Eine weitere Änderung betrifft die Zahnärztlichen Assistentinnen in Ausbildung. Diese haben künftig unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ein Anrecht auf das monatliche Mindestgehalt. Das bedeutet, dass ein Anlernling unabhängig von der tatsächlichen Wochenarbeitszeit zumindest das monatliche Gehalt für 38 Stunden ausbezahlt bekommen muss.

Praxistipp:

Zur Dokumentation der Änderungen sollte ein schriftlicher Zusatz zum Dienstvertrag gemacht werden. Gerne unterstützen wir Sie bei Bedarf.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Seit über 40 Jahren ist das Team von ECOVIS Scholler & Partner auf die steuerliche und wirtschaftliche Beratung von Ärztinnen und Ärzten spezialisiert. Seit Mai 2011 ist ECOVIS Scholler & Partner ein weiterer österreichischer **Partner des internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsnetzwerks ECOVIS** (siehe dazu: www.ecovis.com bzw. www.ecovis.at).

Wir verstehen uns als Koordinator zwischen der ärztlichen Tätigkeit und den wirtschaftlichen Belangen des Arztes / der Ärztin. Langjährige Verbindungen zu Finanzinstitutionen, Versicherern und anderen Dienstleistern garantieren die jeweils besten Lösungen für die besonderen Bedürfnisse unserer Klienten.

Von den Standorten in Wien und St. Pölten aus betreuen wir Spitalsärzte und niedergelassene Ärzte in Wien, Niederösterreich, dem Burgenland und auf Wunsch auch im restlichen Bundesgebiet.

Herausgeber:

ECOVIS SCHOLLER & PARTNER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernder Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45